

beziehen.“ Ebenso lautet die Vorschrift in Artikel 29 des Regierungsentwurfs (Bezold, Materialien, Bd. II, S. 135). Der verfassungsberatende Reichstag nahm am 10. März 1867 an ihrer Statt trotz des Widerpruches der Regierungen den Antrag Heber und v. Thünen an, lautend: „Die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.“ Ein Antrag von Meier, hinter als solche einzuschalten „aus öffentlichen Mitteln“, wurde durch die Annahme des Antrages von Meier und v. Thünen als erledigt erklärt (vgl. Bezold, Materialien, Bd. II, S. 135—168, Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages 1867, S. 469 ff.). Bei der Schlussberatung am 15. April 1867 bezeichnete der Präsident der Bundeskommissionen, der damalige Graf v. Bismarck, die Bewilligung der Diäten als eines der beiden Hindernisse¹ für das Zustandekommen der Verfassung (Sten. Ber. S. 695 ff.). Auf den Antrag des Abgeordneten v. Arnim wurde darauf am gleichen Tage der Regierungsentwurf (der jetzige Art. 32) wieder hergestellt (Sten. Ber. S. 712 ff.). Das in Art. 32 bestehende Verbot ist nicht durch eine Strafbestimmung geschützt. Niemand, der Diäten giebt oder annimmt, kann strafgerichtlich zur Verantwortung gezogen werden (s. auch Rede Bismarck's am 15. April 1867, Sten. Ber. des nordd. Reichstages 1867, S. 797²). Noch weniger kann mit Thubichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 209, angenommen werden, daß in der Annahme von Diäten ein Verzicht auf die Reichstagsmitgliedschaft liege, oder daß der Reichstag ein Mitglied wegen der Annahme von Diäten seiner Mitgliedschaft verlustig erklären könne. Gleichwohl bleibt die Annahme von Diäten eine durch die Verfassung verbotene Handlung. Art. 32 ist *ius cogens*, das durch Privatabmachungen nicht geändert werden kann. Die Annahme von Diäten durch Beamte kann daher disciplinarisch geahndet werden (v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 78). Daher sind Verträge auf Gewährung oder Annahme von Diäten ungültig (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 309, 307 und 308), und es ist jedem Staate und jeder Commune untersagt, Diäten zu gewähren (Laband, I, S. 320). Was auf Grund von Verträgen über Gewährung von Diäten geleistet ist, kann von dem Leistenden condicitiert werden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 817 bis 819). Im Geltungsgebiet des Allgemeinen Preussischen Landrechts kann der Fiskus auf Grund der Vorschrift in § 173, Theil I, Tit. 16, Theil I des Allgemeinen Landrechts das condiciren, was der Vorschrift in Art. 32 der Verfassung zuwider von irgend Jemandem angenommen worden ist (Erk. des Reichsgerichts v. 25. Nov. 1886 in den Entsch. in Civilsachen, Bd. XVI, S. 89 ff.³). Eine Ausnahme von der Vorschrift in Art. 32 wurde durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 194) und § 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 15) zu Gunsten der Mitglieder der Justizcommission gemacht. Ferner wird seit dem Jahre 1874 den Reichstagsmitgliedern freie Eisenbahnfahrt für die Dauer der Sitzungsperiode, sowie acht Tage vor dem Beginn und acht Tage nach ihrem Schluß, in beliebiger Wagenklasse, sowie freie Beförderung ihres Gepäcks bis zur Höhe von 50 Pfund einschließlich auf Staats- und Privat-Eisenbahnen (gegen eine Entschädigung dieser aus Reichsmitteln) gewährt; vgl. die Bef. des Reichskanzlers vom 22. December 1873 im Deutschen Reichs- und Preuss. Staatsanzeiger 1873, Nr. 309, Sten. Ber. des Reichstages 1874, S. 61, und das die Kosten dafür bewilligende Gef. v. 18. Februar 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 15). Diese Freifahrtkarten und die freie Gepäcksbeförderung, welche zunächst „nach allen Richtungen“ galten, sind durch Beschluß des Bundesrats

¹ Das andere betraf die Sicherheit der Verordnungsrichtungen.

² — meines Erachtens steht das darin und liegt in der gesammelten Lage anderer Gesetzentwürfe, daß die Regierungen ohne Rechtserhebliche Unterlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu verbieten haben.“

³ Vgl. auch Buchs, Die Diätenproceße in Preußen, im Archiv f. öffentliches Recht, Bd. II, S. 123, und gegen die Ansicht des Reichsgerichts Joel in Quitt's Annalen 1886, S. 613 ff. Mit Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hört die Condition des Fiskus auf.